

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55514](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55514)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 1. December.

1847.

N^o 96.

Eine Volksvertretung ohne Staatsdiener.

Eine Volksvertretung ohne Wählbarkeit der Staatsdiener! — Ist die möglich? und wenn sie möglich ist — denn was ist in einer gegebenen Verfassung unmöglich? — ist sie staatsrechtlich zu begründen, ist sie dem Wesen des Staats angemessen, ist sie zweckmäßig und heilsam? Das sind Fragen, die in unserer Zeit, wiewohl sie so viel Neues sieht, vielleicht zum ersten Mal in Deutschland und in der Welt, im Ernste aufgestellt werden.

Staatsrechtlich müssen diese Fragen verneint werden; denn zu einem Staate gehören alle seine Bürger; gehört das ganze vom Staate umfasste Volk, die Gesamtheit der Einzelnen. Demnach ist keine auf Rechtsgrundsätzen basirte Staatsverfassung denkbar, von welcher eine ganze Classe von Staatsbürgern ausgeschlossen wäre. Die Staatsbeamten gehören dem Volke an, sind aus seiner Mitte hervorgegangen, sind Staatsbürger und als solche zur Theilnahme an der Volksversammlung berechtigt. Würden sie sich nicht als Geächtete, das Volk aber die Ausgeschlossenen als eine zu fürchtende, seinem Interesse entgegenwirkende Klasse ansehen, wie dieses jetzt ohnehin schon geschieht? Die Staatsdiener sind aber nicht allein Staatsbürger, sondern sie gehören zu dem intelligentesten Theile derselben, indem sie von Jugend an für alle menschlichen und staatlichen Interessen sich wissenschaftlich auszubilden beflissen sind, und mit dieser theoretischen Bildung die praktische Uebung im

Staatswesen verbinden. Nun aber bedarf die Volksvertretung gerade der intelligentesten, mit dem Staatswesen vertrautesten Männer; sie wird aber ins Leben gerufen, um den Rath der Weisesten und Verständigsten im Volke zu vernehmen — wie sollte da die Volksversammlung der Staatsbeamten entbehren können, besonders in kleineren Staaten, wo die höhere, alle menschlichen und staatlichen Angelegenheiten umfassende Intelligenz nur über Wenige verbreitet sein kann, weil die ungeheure Mehrzahl der Menschen überall nur auf den täglichen Broderwerb bedacht sein kann und um höhere Interessen des Lebens sich nicht kümmert — was in kleineren Staaten natürlich die Zahl der tüchtigen Volksvertreter sehr gering macht.

In größeren Staaten, die Millionen von Einwohnern zählen, finden sich unter diesen Millionen von Staatsbürgern schon mehrere, die bei einer unabhängigen Existenz sich die nöthige Intelligenz erwerben. Dort könnte man der Staatsdiener in dieser Beziehung bei der Volksversammlung schon eher entziehen; aber auch dort sind sie, abgesehen von ihrer Berechtigung, als praktisches und als vermittelndes, beruhigendes Element kaum zu entbehren. Eben deswegen wird es der Regierung solcher Staaten niemals einfallen, die Staatsbeamten von der Volksversammlung auszuschließen. Diese zeigen sich nämlich allenthalben als das hemmende Princip der großen, mitunter zu schnell vorwärts eilenden Zeitlocomotive. Es liegt in ihrer Stellung und unmittel-



telbaren Betheiligung am Staatswesen, daß sie den Staat vor jäher Veränderung und Ideen-Ueberstürzung zu bewahren suchen, da sie bei seinem Bestehen und im Geleisbleiben schon durch Gehalt, Gewohnheit und Bequemlichkeit theilhaftig sind. — Und dieses gilt noch mehr von kleineren Staaten, wie jede deutsche Kammer zeigt, wo gerade die Staatsdiener zumeist die bestehende Regierung des Staats vertreten. Darum sehen wir allgemein das Streben der Regierungen, so viel Staatsbeamte als nur möglich in die Volksvertretung zu bringen, von der andern Seite aber das Streben der Völker, sich des Ueberflusses zu erwehren, was ihnen möglich ist durch die ihnen freigelassene Wahl. — Die Staatsbeamten also sind die Stützen der Regierungen, so haben sie sich stets und aller Orten gezeigt. Wie könnte demnach eine Regierung sie entbehren und von der Theilnahme an der Volksvertretung ausschließen wollen? Was würde da aus den Volksversammlungen kleiner Staaten werden? Würde nicht der Mangel an Staatsintelligenz sich auf das Empfindlichste fühlbar machen; würde nicht entweder die blinde Leidenschaft dominiren, oder eine starre Unbeweglichkeit sich geltend machen, die selbst den heilsamsten Vorschlägen der Regierung, besonders in Finanzangelegenheiten, sich opponirte, und den divergirendsten Sonderinteressen huldigte? —

„Aber die Staatsbeamten, sagt man, gerathen mit der Regierung leicht in Conflict, stimmen oft mit der Opposition und gerathen dadurch in eine schiefe Stellung. Wie können sie, die mit der Ausübung der Gesetze beauftragt sind, gegen dieselben stimmen? Sie gerathen dadurch in Widerspruch mit der höchsten Staatsgewalt! — für sie giebt es einen andern Weg, Mißbräuche abzustellen, als den, sie öffentlich vor dem Volke zu rügen; sie sollen auf dem Wege der Vorstellung bei den Vorgesetzten einen bessern Zustand herbeiführen!“ —

Was das Letztere anlangt, so haben wir Deutsche viele Jahrhunderte hindurch Gelegenheit gehabt zu sehen, daß die Welt damit nicht aus der Stelle kommt, daß auf diesem Wege allein Mißbräuche nicht abzustellen sind, oder doch nur einzeln abgestellt werden, und daß, weil es an einem durchgreifenden Principe fehlt, andere gar oft wieder an die Stelle der abgeschafften treten. Aus der Mitte der Staats-

beamten heraus kann sich der Einzelne mit seinen Ansichten nicht geltend machen; er wird durch die Wucht der Collegialität entweder in dem alten Geleise mit fortgerissen oder zu Boden gedrückt; er wagt es nicht mit seinen Ansichten frei hervorzutreten, fürchtet mißlieblich zu werden, oder ist zu bescheiden und scheut das Ansehen und die Ansichten der ältern Collegen, des Präsidenten namentlich, der am Ohre der Staatsgewalt als Bevollmächtigter und Beglaubigter sitzt, und der schon vermöge seines Alters allen jungen Ideen gram ist. Wagt er es dennoch, so wird sein Antrag ad acta gelegt; er macht sich des Vorwüthes verdächtig, erntet Mißtrauen, Undank, Zurücksetzung. Nein, der Weg des Einzelnen durch das Collegium, wo es nach Zahl und Stimmen geht, führt nicht zum Ziele. Eine Hebelkraft von außen nur kann die Wucht alter Vorurtheile in Bewegung zum Besseren setzen: Nur in der Volksversammlung, zu der er durch das Vertrauen des Volks berufen und in der er durch seinen Deputirten-Eid gegen Vorwürfe gedeckt ist; wo Vorurtheil, Neid und Schlandrian nicht herrschen, können die Beamten, die Intelligenz und Willen für den Fortschritt haben, vorzugsweise hoffen, ihren Vorschlägen Aufmerksamkeit, Beachtung und Ausführung zu verschaffen. — Von einem Conflite mit der höchsten Staatsgewalt kann überall dabei nicht die Rede sein, wenn diese nur nicht die Gewalt höher stellt, als die Intelligenz, welche die Gewalt leiten und befehlen soll, wenn sie nur sich überzeugen kann und will, daß die oberste Staatsgewalt durch Vernunft geleitet werden muß, daß die Vernunft aber nicht stabil, sondern in ewiger Entwicklung, in ewigem Fortschritt begriffen ist; wenn sie nur sich überzeugen kann, daß der Staat nicht aus der Person und dem Willen eines Einzigen besteht, sondern daß das Heil des Staates auf der Einsicht und dem freimüthigen Rathe der Besten im Volke beruht, und daß es in unserer Zeit unmöglich ist zu regieren, ohne im Sinne und mit dem übereinstimmenden Willen der Völker. Kann sich die Staatsgewalt zu dieser Ansicht nicht verstehen, ist es ihr nicht um Wahrheit zu thun, so ist der Conflict mit den Staatsdienern immer der geringste; der schlimmste und gefährlichste ist der mit dem Volke. Die Staatsdiener sind ja durch Zurücksetzung, Versetzung, Entsetzung einzuschüchtern,

— aber das Volk, wenn es auch für einen Augenblick weicht, macht seine Stimme doch einmal wieder geltend. Es giebt nur ein Mittel, die gegenwärtige Bewegung der Gemüther in Deutschland und in Europa zu beruhigen, das ist der aufrichtige Wille, die Wahrheit zu hören und der Wahrheit gemäß zu handeln! — Endlich, wie kann eine Staatsverfassung bestehen, wenn das Volk von vornherein auf Opposition angewiesen, wenn in der Volksversammlung nur Opposition und keine Position oder stabiles Princip ist? Auf welchem Wege kann da eine Einigung stattfinden? oder kann man diese entbehren, um Mißtrauen, Leidenschaft, Hartnäckigkeit an ihrer Stelle zu sehen wünschen?! Was den Conflict der Staatsdiener betrifft — meint man in der That ihn dadurch zu heben? Wie aber, wenn dieser scheinbare Conflict sich in einen unscheinbaren, heimlichen verwandelt, wenn die Staatsdiener selbst, zwar mit übereinander geschlagenen Armen, aber innerlich unzufrieden und grollend der seltsamen Staatsaction zusähen!! —

46.

„Des teutschen Volkes Noth und Klage.“

Es wird gewiß in diesem Augenblick von Interesse sein, die bekannte Schrift „Des teutschen Volkes Noth und Klage“ von L. H. Fischer, Frankfurt 1815, wieder in Erinnerung zu bringen. — Da das Buch vielleicht nicht Jedem zur Hand ist, und wir keineswegs gemeint sind, dasselbe zur Anschaffung zu empfehlen, so möge es uns gestattet sein, einige besonders bezeichnende Stellen anzuführen, die vielleicht dazu beitragen, allzu sanguinische Hoffnungen in Betreff der zu erwartenden Verfassung auf das richtige Maß herabzustimmen.*)

Seite XI. „Das monarchische Princip, dessen strenge Festhaltung ich mir zum Ziele gesetzt habe, ist schlechterdings mit dem republikanischen im Gegensatz und es scheint mir ein großer Irrthum, wenn man glaubt in dem s. g. konstitutionellen Repräsentiv-Systeme eine Vermittelung zu finden.“ —

*) Indem wir Obiges aufnehmen, theilen wir nicht die Ansicht, als ob es seine literarischen Verdienste wären, die dem Verf. das Stimmrecht im Rathe über den Verfassungs-Entwurf verschafft haben, welches er dem Vernehmen nach ausübt. D. Red.

Seite XII. „Das Ideal einer Verfassung finde ich aber in einer väterlichen Regierung, wo ein Regent an der Spitze ist, der nicht bloß mit hellem Geiste, sondern mit einem warmen Gemüthe die Eigenthümlichkeiten des Familienverhältnisses als Landesvater zu den Landeskindern auf seine Regierung zu übertragen weiß.“ (Es ist nicht gesagt ob mündige oder unmündige Kinder gemeint sind.)

Seite XIII. „Indem ich mich als standhafter Kämpfer gegen den Liberalismus ankündige: . . .“

Seite 3. „Des teutschen Volkes Noth und Klage ist ein stehendes Capitel in der Geschichte aller Zeiten, und von jeher meistens in dem Munde derjenigen der Gegenstand der Unterhaltung gewesen, welche in den Trinkstuben bei dem Wein- oder Bierglase — gerade am wenigsten etwas von großer Noth verspürt haben.“

Seite 13. „Die teutsche Geschichte zeigt keinen erhabenern Moment als jene Erhebung der teutschen Fürsten in dem denkwürdigen Jahre 1813.“ (Des Volkes, das sich auch ein wenig gerührt und heiläufig 60,000 Leichen auf den Schlachtfeldern gelassen hat, wird nicht gedacht.)

Seite 14. „Als nun endlich die Wiener Congreßacte die Entscheidung gab, war man nur über einen Punct im Reinen, nämlich den — daß man es keinem Menschen recht gemacht hatte.“ (Dies soll den Beweis führen helfen, daß es überall nicht möglich sei, es den Völkern recht zu machen.)

Im Gegensatz zu der Ansicht: „daß es immer schlechter in der Welt gehe“, welche nach unserem Verfasser fast allgemein herrschen soll (??), weist er sodann nach, was und wie sich Alles bei uns geändert und gebessert habe, namentlich im Vergleich mit den Zuständen in Frankreich, Belgien, Spanien u. s. f. und kann dabei nicht genug die Seelengröße und Hingebung Louis Philipp's preisen, mit welcher derselbe aus bloßer Aufopferung für die Nation nun schon so lange die Märtyrerkrone Frankreichs getragen hat. — Ein solcher Fortschritt zum Besseren scheint es ihm denn auch sein wenn er sagt:

Seite 37. „Die teutsche Verfassung hat jedem teutschen Staatsbürger in dem unbeschränkten Auswanderungsrecht Freiheit verstattet, sich selbst zu regieren oder regieren zu lassen, wie er will. Will er



von diesem Selbstregierungsrecht Gebrauch machen, so darf er nur an einen Ort ziehen, wo nach seinem Geschmack regiert wird, oder auf eine menschenleere Insel (wie schlau!), wo er sich selbst regieren kann nach Herzenslust (wie witzig!). — Allein seine individuellen Ansichten über eine zweckmäßige Regierung als die des Volks geltend zu machen, dazu fehlt ihm die Berechtigung.“

Ganz Recht mag übrigens der Verf. haben, wenn er sagt:

Seite 62. „Selbst wenn der Landesherr so weit gehen wollte, die ganze Verfassung, wie er sie gegeben, eben so wieder aufzuheben und, wie es die Liberalen nennen, eine Willkür-Regierung einzuführen, so wird der Bauer doch erst abwarten, wie denn diese Willkür-Regierung sich gegen ihn ausweisen werde und dann prüfen, ob er denn mehr durch diese, oder durch den Missethäter verlieren werde.“

Auf Seite 67 und weiter wird sodann der „schlichte

Baueremann“ über die Vortrefflichkeit der Censur belehrt. — Wie der Verf. darüber denkt zeigt u. a.

Seite 148. „Vorwürfe, Tadel und Spott gegen die Regierungen sind ja die Würze unserer Zeitungen. Dergleichen sollte nie ungestraft bleiben. Es ist eine dem Liberalismus gemachte unstatthafte Concession, daß man den Tadel von Regierungshandlungen nur dann strafbar erklärt, wenn er auf eine unehrerbietige Weise ausgesprochen worden ist.“ — (Also nicht gemuckst!)

Nachdem er sich dann weiter gegen die „öffentlichen und Geschwornengerichte“ ausgesprochen und die „Heilmittel des Liberalismus“ des breiteren aufgezählt hat, sagt er:

Seite 98. „Über alle diese Gegenmittel gegen die Krankheit des Liberalismus (wem fällt hierbei nicht die „Beseler-Krankheit“ ein) überbietet das eine: eine consequent durchgeführte väterliche Regierung.“ — 25.

Kleine Chronik.

Oldenburg. — Der Berichterstatter der Besetzung aus Oldenburg, der den liegenden Paragraphen als Wappen führt, berichtet, daß die Öffentlichkeit der Stadtrathöverhandlungen bewilligt worden sei. Uns ist bis jetzt nur bekannt, daß der Stadt-Magistrat veranlaßt ist, über die Art und Weise der Ausführung zu berichten, woraus sich eine Geneigtheit, auf den Antrag einzugehen, allerdings schließen läßt.

Aus Damm e (vom 23. Novbr.) erhalten wir eine Mittheilung, die den in Nr. 93 abgedruckten Bericht über dortige Festlichkeiten kritisch begleitet und eine Thatsache berichtet, welche bei dergleichen Festbeschreibungen Jeder sich selbst sagt — daß nämlich Manche mitmachen, die die Auffassung des Berichtserstatters nicht theilen. Das Einzelne wolle uns der Eins. deshalb erlassen.

Der Bericht fährt dann fort: „Obchon der Verfasser des beregten Aufsatzes nicht versäumt hat, eine sonst vollständige Schilderung des Fest-Abends zu geben, so hat er doch einen Punkt gar nicht berührt, nämlich den, dem Hrn. Hofrath zu Ehren veranstalteten Ball. Warum hievon ganz stillgeschwiegen? Gehört dieses nicht hieher? Allerdings — jedoch was der Concipient des Fest-Artikels nicht hat brauchen können, läßt er unberücksichtigt. Daß der Herr Hofrath Barnstedt den Ball durch seine Gegenwart beehren würde, wurde allgemein erwartet, indem dieses aber nicht geschah, hielt der Verfasser

mehrerwähnten Aufsatzes es für gerathen diesen Punkt zu überspringen.“ —

Beser- und Hunte-Dampfschiffahrtsgesellschaft. — Nachdem in der General-Versammlung vom 16. Septbr. d. J. zwei Directoren und der Geschäftsführer ihre Stellen niedergelegt hatten, wurden sofort zwei andere Directoren, die H. H. Bekenn und B. Konisky in Bremen gewählt. Letzterer lehnte die Wahl ab und es traten deshalb am 22. Nov. die Bremer Actionaire und einige Gläubiger und Oldenburger zusammen, um eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl zum Director traf, mit 111 Stimmen, den abgegangenen Geschäftsführer, Herrn Ed. Jhon.

Aus Berlin. — Bei der neulichen Einführung der zuletzt gewählten Stadtverordneten führte der Aeltermann derselben, Fr. v. Naumer, für sie das Wort. Er erinnerte, bezüglich auf den Streit über die Öffentlichkeit, daran, daß derselbe Streit seiner Zeit über das Institut der Stadtverordneten selbst obgewaltet habe. Vielen Männern der alten Zeit habe es außerordentlich bedenklich erschienen. Hege aber noch jetzt irgend ein Vernünftiger dieselbe Ansicht? Wenn eine Klage seit dem Bestehen unseres Städtrechtes laut geworden, ist es die, daß die Bürger zu lau in Ausübung ihrer Rechte sich zeigten, daß das Bewußtsein, was die Stadtverordneten-Versammlung bedeute, ihnen zu spät gekommen ist. (Morgenbl.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/4 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 4. December.

1847.

N^o 97.

Die Oldenburgische Verfassung.

Je größer das Interesse ist, welches die kürzlich erschienene Schrift „die Oldenburgische Verfassung“ ic. allgemein findet, je mehr Aufmerksamkeit und Beherzigung sie gerade jetzt verdient — um so mehr scheint es geboten, einen Theil dieser „Ansprache“ zu berichtigen, der zu schwach ist, als daß man darauf weiter fußen könnte und doch zu wichtig, um ihn außer Augen zu lassen. Der Verfasser kann durch diesen einen Theil seiner Schrift — „den Rechtspunkt“ — dem Gewicht seiner Ansichten nur schaden, sich vielleicht gar Gegner erwecken, die seinen sonst trefflichen Worten das Ohr verschließen, ihre Verbreitung und Anerkennung hindern; und das würden wir nur bedauern müssen. Der Verfasser hat sich schwerlich viel mit dem positiven Staatsrechte befaßt, ist wohl nicht Jurist, er würde sonst „den Rechtspunkt“ gewiß nicht so unjuristisch deducirt und anders gefunden haben; oder sollte er gar sein juristisches Gefühl absichtlich bei Seite gesetzt haben, um durch eine s. g. captatio benevolentiae seine Worte irgendwo einschmeichelnder zu machen? Wir können ihm eine solche Fuchsnatur nach dem übrigen Inhalte seiner Schrift nicht zutrauen, würden sie jedenfalls für gefährlich halten und sehr am unreechten Orte finden, da wo Offenheit und Geradheit herrschen sollen. Bei der Gerechtigkeitsliebe unsers Großherzogs brauchte die Stimme des Rechts unter uns noch nie zu schweigen, das Recht brauchte noch nie

verhüllt zu werden; warum also jetzt, da es sich ganz besonders um einen Act der Gerechtigkeit handelt?

Der Verfasser will das Recht des Landes auf eine Verfassung untersuchen. Dabei muß man sich zunächst darüber eine klare Vorstellung machen, was ein solches Recht zu bedeuten haben könne. Wenn hier von Verfassung die Rede ist, so darf dabei nur an eine urkundliche Feststellung der Oldenburgischen Staatsverfassung im Sinne des Art. 13 der Deutschen Bundesacte gedacht werden, denn im Allgemeinen hat jeder Staat, also auch der Oldenburgische, eine Verfassung d. h. es besteht ein staatliches Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Unterthanen, es bestehen durch Gebrauch und Gewohnheit, Verträge oder Gesetze successiv festgestellte Rechte und Pflichten zwischen Schutzherrn und Beschützten, sonst gäb es gar keinen Oldenburgischen Staat, sondern das Volk lebte im Naturzustande. Aber eine Staatsverfassung mit landständischen Institutionen, welche nach den Fundamentalgesetzen des deutschen Bundes in jedem Bundesstaate Statt finden soll, existirt noch nicht und von dem Rechte auf Einführung einer solchen ist die Rede. Wir befinden uns hier also nicht auf dem Felde eines bloßen Verunftrachts, eines philosophischen Staatsrechts, wonach zu untersuchen wäre, welches die beste Staatsverfassung sei und in wiefern das Volk darauf ein Recht habe, oder sich dormalen noch mit einer schlechteren begnügen müsse — sondern auf dem Gebiete